

Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

Einwohnergemeinde Neuenegg

Entwurf vom 16. November 2022

Die Einwohnergemeinde Neueneegg erlässt, gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Neueneegg vom 28. November 2012, folgendes Reglement.

Gemäss dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

- Zweck**
- Art. 1** ¹ Dieses Reglement bezweckt eine gezielte und effiziente Nutzung der öffentlich zugänglichen Parkplätze, die sich im Eigentum oder Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde Neueneegg befinden.
- ² Es soll insbesondere dazu beitragen, dass
- für die Nutzer der Gemeindeliegenschaften und Naherholungsgebiete ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen;
 - für mobilitätseingeschränkte Einwohner sowie Einwohner aus zentrumsfernen Gemeindegebieten Umsteigemöglichkeiten vom privaten auf den öffentlichen Verkehr bestehen;
 - nicht anderweitig genutzte Parkplätze gegen Gebühr den Einwohnern zur Verfügung stehen.
- Grundsatz**
- Art. 2** ¹ Der Gemeinderat kann das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrrädern und Fahrrädern auf öffentlichen Parkplätzen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements örtlich und zeitlich beschränken oder der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.
- ² Er entscheidet über die Neumarkierung, Umplatzierung oder Aufhebung von Parkfeldern.
- ³ Die Tiefbaukommission sorgt für die ordnungsgemässe Signalisation der Parkierungsbeschränkungen und die Veröffentlichung der Massnahmen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann sämtliche ihm zustehenden Entscheidungsbefugnisse aus diesem Reglement mittels Verordnung ganz oder teilweise an eine der ständigen Kommissionen gemäss Artikel 17 des Organisationsreglements übertragen.
- Begriffe**
- Art. 3** ¹ Parkieren im Sinne dieses Reglements ist das Abstellen eines Fahrzeugs oder Anhängers irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigen von Personen oder dem Güterumschlag dient.
- ² Öffentliche Parkplätze im Sinne dieses Reglements sind alle im Eigentum oder Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde Neueneegg stehenden öffentlich zugänglichen Abstell- und Parkplätze, namentlich solche
- auf öffentlichen Strassen und Plätzen;
 - bei Gemeindeliegenschaften mit öffentlicher Nutzung.

Parkordnung

- Anwendungsbereich **Art. 4** ¹ Dieses Reglement gilt für öffentliche Parkplätze in den vom Gemeinderat in einer Parkplatzverordnung zu bezeichnenden Zonen.
- ² Der Gemeinderat bezeichnet ferner die je Zone massgebenden zeitlichen Beschränkungen sowie Ausnahmeregelungen.
- ³ Nach Vereinbarung mit der Gemeinde können auch Dritte öffentlich zugängliche Parkplätze, die sich in ihrem Eigentum oder Nutzungsrecht befinden, diesem Reglement unterstellen.
- Regelfall **Art. 5** ¹ Auf öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren während einer begrenzten Dauer gebührenfrei gestattet.
- ² Die Parkplätze werden mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (SSV 4.18) und entsprechender Zusatztafel gekennzeichnet.
- Parkverbot bei Schulanlagen **Art. 6** ¹ Bei Schulanlagen gilt abweichend von Artikel 5 an Schultagen tagsüber ein generelles Parkverbot.
- ² Die betroffenen Parkplätze werden zusätzlich mit dem Signal «Parkieren verboten» (SSV 2.50) und entsprechendem Hinweis auf der Zusatztafel gekennzeichnet.
- ³ Vom Parkverbot ausgenommen sind Nutzer und Besucher der Schulanlagen. Für diese gilt jedoch weiterhin die signalisierte Parkzeitbeschränkung gemäss Artikel 5.
- Spezielle Nutzungen **Art. 7** ¹ Der Gemeinderat kann Parkfelder ausscheiden, die nur bestimmten Nutzern zur Verfügung stehen, beispielsweise für Elektrofahrzeuge oder für die Feuerwehr, und diese von den Beschränkungen nach Artikel 5 und 6 ausnehmen.
- ² Die Gemeindeverwaltung kann eine vorübergehende Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen, namentlich für Bauinstallationen, gegen Gebühr bewilligen.
- ³ Die Gemeindeverwaltung kann ausserdem öffentliche Parkplätze für Sport- und Kulturanlässe, Bauarbeiten, Militär/Zivilschutz oder dergleichen sperren oder die geltenden zeitlichen Beschränkungen in einer oder mehreren Zonen vorübergehend ausser Kraft setzen.

Parkkarten

- Grundsätze **Art. 8** ¹ Die Parkkarte berechtigt dazu, Fahrzeuge mit dem darauf bezeichneten Kontrollschild in der darauf bezeichneten Zone ungeachtet der signalisierten Parkzeitbeschränkung auf öffentlichen Parkplätzen zu parkieren.

² Das Parkverbot bei Schulanlagen gemäss Artikel 6 sowie weitere zonenbezogene zeitliche Einschränkungen beispielsweise wegen Anlässen, Bauarbeiten oder dergleichen bleiben vorbehalten.

³ Die Parkkarte verleiht keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

⁴ Der Gemeinderat kann aus Kapazitätsgründen die Art und Anzahl der Parkkarten je Zone beschränken. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Parkkarte.

⁵ Die Parkkarte begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

⁶ Auf einer Parkkarte können bis zu zwei Kontrollschilder aufgeführt werden.

⁷ Parkkarten für Angestellte der Gemeinde und in der Gemeinde tätige Kantonsangestellte können für mehr als eine Zone ausgestellt werden.

Berechtigung,
Zuteilung, Entzug und
Rückgabe

Art. 9 ¹ Der Erwerb einer Parkkarte steht jedermann offen. Die Gemeinde kann bei der Zuteilung von Parkkarten und bei der Gebührensatzung jedoch folgende Benutzerkategorien bevorzugt behandeln:

- a. Angestellte der Gemeinde und in der Gemeinde tätige Kantonsangestellte;
- b. Einwohner, die schriftlich in der Gemeinde angemeldet sind;
- c. Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, sowie deren Mitarbeiter.

² Einwohner in Gebieten der Gemeinde mit marginaler oder keiner Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr können für Zonen in der Nähe von Bahnhaltstellen ermässigte Monats- oder Jahresparkkarten erwerben.

³ Die Gemeinde kann Parkkarten, die missbräuchlich verwendet wurden, endgültig oder für eine bestimmte Zeit entziehen. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

⁴ Für die Zuteilung der Parkkarten ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über die Zuteilung wie auch über einen allfälligen Entzug.

⁵ Die Gemeinde kann für die Ausgabe von Parkkarten ein internetbasiertes System einsetzen.

Geltungsdauer

Art. 10 ¹ Parkkarten können für folgende Zeiträume ausgestellt werden:

- a. 1 Jahr (Jahres-Parkkarte);
- b. 1 Monat (Monats-Parkkarte);
- c. 1 Woche (Wochen-Parkkarte);
- d. 1 Tag (Tages-Parkkarte).

² Sie sind jeweils im Voraus zu lösen oder zu erneuern.

³ Jahres-Parkkarten können bei Nichtverwendung zurückgegeben werden. Dabei wird die bezahlte Jahresgebühr für die zum Zeitpunkt der Rückgabe noch ausstehenden ganzen Monate anteilmässig abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

Gebühren

Grundsätze

Art. 11 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für:

- a. die Abgabe von Parkkarten;
- b. die vorübergehende Zweckentfremdung nach Artikel 7 Absatz 2;
- c. Massnahmen nach Artikel 14.

² Die Gebühr schuldet, wer die Leistung beansprucht oder verursacht.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in der Parkplatzverordnung fest.

Gebührenrahmen

Art. 12 Die Gebühren bewegen sich in folgenden Rahmen:

Jahres-Parkkarte	Fr.	300.00	bis	Fr.	600.00
Monats-Parkkarte	Fr.	30.00	bis	Fr.	60.00
Wochen-Parkkarte	Fr.	9.00	bis	Fr.	18.00
Tages-Parkkarte	Fr.	3.00	bis	Fr.	6.00

Preisreduktion für Parkkarten für Zonen bei Schulanlagen:
30% bis 60%

Preisreduktion für Angestellte der Gemeinde und in der Gemeinde tätige Kantonsangestellte:
30% bis 100%

Preisreduktion für Einwohner aus Gebieten mit marginaler oder keiner Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr:
0% bis 50%

Bearbeitungsgebühr bei Rückgabe von Parkkarten:
Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

Gebühr für die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen:
pro Tag und Parkplatz Fr. 1.00 bis Fr. 3.00

Gebühr für Massnahmen nach Artikel 14:
nach Aufwand pro Stunde Fr. 50.00 bis Fr. 120.00

Vollzug

Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten

Art. 13 ¹ Die Gemeinde stellt, soweit erforderlich, auf Kosten des Halters den rechtmässigen Zustand wieder her, wenn Fahrzeuge oder Gegenstände vorschriftswidrig auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt sind und dadurch dessen bestimmungsgemässe Benützung behindern oder gefährden.

² Sie kann den Verkehr störende Fahrzeuge abtransportieren lassen.

³ Sie kann Fahrzeuge mittels Hemmschuh arretieren lassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sich die Pflichtigen der Bezahlung von Bussen entziehen wollen.

³ Auslagen der Gemeinde, beispielsweise für den Abtransport durch Dritte oder für die Lagerung abtransportierter Fahrzeuge, werden dem Halter zusätzlich zur Aufwandsgebühr verrechnet.

Vollzug dieses Reglements

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Parkplatzverordnung.

² Der Gemeinderat erlässt ein Verzeichnis mit den Zonen der diesem Reglement unterstellten öffentlichen Parkplätze. Dieses ist Bestandteil der Parkplatzverordnung.

³ Die Gemeindeverwaltung vollzieht dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung, soweit dieses Reglement oder ein anderer Erlass nicht ein anderes Organ als dafür zuständig erklärt. Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, insbesondere die Ausgabe von Parkkarten, die Überwachung von öffentlichen Parkplätzen sowie Massnahmen nach Artikel 14, durch Vertrag an den Kanton, an andere Gemeinden, an Privatpersonen oder an private Organisationen übertragen.

² Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dem Organisationsreglement.

Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 16 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen gestützt darauf ergangene Verfügungen, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Parkkarten, werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Rechtsschutz

Art. 17 ¹ Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden, wenn ein untergeordnetes Organ verfügt hat.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

Inkrafttreten

Art. 18 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Die Gemeindeversammlung vom nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....